# Pressecommunique : Bundesgericht : Angst vor Gleichberechtigung?

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Band (Jahr): 8 (1982)

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-359681

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der Schwangerschaftsabbruch war Thema einer Sitzung vom 15.2. Frauenorganisationen, Gewerkschaften und Parteien diskutierten verschiedene Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen: Fristenlösung: Fristenlösung mit Finanzierung durch Krankenkassen national Fristenlösung mit der Möglichkeit, dass Kantone weitergehende Lösungen treffen. Anfang Mai werden sich die Organisationen zu einer weiteren Sitzung treffen.

#### Unsere nächste Initiative...

Nachdem schon die letzte Delegiertenversammlung vom Oktober 1981 eine allfällige Initiative zum Schwangerschaftsabbruch diskutierte, wurden die Vorschläge und Forderungen in Zürich konkret. Wir mussten einerseits beschliessen, wie wir uns eine Initiative vorstellen, an-



Pressecommunique

ENDLICH VORWÄRTS MIT DER LIBERALISIERUNG DES SCHWANGERSCHAFTSAB-BRUCHS

Bereits seit Oktober 81 laufen in der OFRA intensive Diskussionen zu diesem Thema. Die Delegiertenversammlung der OFRA-Schweiz hat nun am 13. Febr. in Zürich beschlossen, die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs energisch an die Hand zu nehmen. Die Haltung der eidgenössischen Räte und ihrer Kommissionen, diese wichtige Frage einfach zu vertagen, verurteilen wir ausdrücklich. Unsere Vorstellungen, die sich an der Selbstbestimmung der Frau orientieren, beinhalten für die Frage des Schwangerschaftsabbruchs eine national geregelte Fristenlösung unter der Bedingung, dass die Krankenkassen alle legalen Abbrüche bezahlen. Wir streben aber eine totale Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor an. Keine

Die OFRA unterstützt Bestrebungen, die eine eidgenössische Volksinitiative vorsehen. Sie fordert alle Frauengruppen und Interessierten auf, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs gemeinsam anzugehen.

Frau soll gegen ihren eigenen Willen ein

Kind austragen müssen!



dererseits mit wem wir sie machen möchten. In der Diskussion um den Inhalt bestand schon bald Konsens, eine zweite Fristenlösungsinitiative zu machen. Die Sektion Bern hat sich zwar an einer Vollversammlung für die Straffreiheit der Abtreibung ausgesprochen, doch scheinen hierfür vor allem taktische Ueberlegungen

den Ausschlag gegeben zu haben. Eine längere Debatte löste die Frage der Bezahlung aus. Wir waren uns einig, dass der Abbruch von den Krankenkassen bezahlt werden soll, sahen aber auch, dass eine solche Forderung die Initiative bei der Abstimmung stark gefährden würde. Eine Fristenlösung ohne Bezahlung wäre aber immer noch besser als der heutige Zustand. Sie würde den Abbruch generell entkriminalisieren, vor allem würde sie den Frauen in den konservativen Kantonen einen Abbruch überhaupt erst ermöglichen. Dazu kommt, dass sich durch eine Legalisierung automatisch die Tarife für einen Abbruch senken würden.

Trotz dieser Ueberlegung wollten wir die Frage nach der Bezahlung natürlich nicht unter den Tisch wischen und entschieden uns zusammen mit der Fristenlösungsinitiative für eine zweite zur Revision des Krankenkassengesetztes. Mit diesen Vorstellungen sind wir an die Sitzung gegangen, zu der die SPS alle interessierten Kreise eingeladen hat, um eine Initiative zum Thema Schwangerschaftsabbruch zu diskutieren. Damit löst sich auch die Frage nach dem Bündnis: Um die Unterschriften sicher zusammenzubekommen und um die Initiative im Abstimmungskampf gut abzustützen, soll das Bündnis so breit sein wie irgend möglich.

#### Immer diese Finanzen!

Die OFRA-Kasse wurde bis jetzt von den Mitgliedern und Sektionen mehr als stiefväterlich behandelt - die geringe Zahl von Frauen, die auch noch dieses Traktandum mitdiskutierten lässt hier leider nicht auf bessere Zeiten hoffen. Für die Unentwegten sei hier trotzdem berichtet: Als erstes diskutierten wir kurz das vorgelegte Budget. Wir mussten es zurückweisen, da keine genauen Angaben zu den einzelnen Zahlen vorlagen. Trotzdem berieten wir anschliessend die Neuregelung der Sektionsbeiträge an die nationale Kasse. Bisher haben die Sektionen die Hälfte der eingenommenen Mitgliederbeiträge an die nationale Kasse überwiesen. Sie waren aber auf keinen festen Betrag verpflichtet und deshalb bemühten sich auch nicht alle gleichermassen darum, dass wirklich Geld in der nationalen Kasse war. In Zukunft wird aufgrund der Mitgliederzahlen der Sektionen und des nationalen Budgets ein fester Betrag vierteljährlich entrichtet. Nur so kann die nationale Kassiererin einigermassen sinnvoll haushalten, bis jetzt wusste sie ja nie, wieviel Geld Ende Jahr tatsächlich vorhanden sein wird. Im übrigen können die Sektionen selbst entscheiden, wie sie zu ihrem Geld kommen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Aktionen, Feste etc.) wichtig ist einfach, dass das Geld an die

nationale Kasse bezahlt wird. Auf Kassiererinnen, zu neuen Taten! Wie wärs zum Beispiel mit einer "Entrümpelung" der Mitgliederkartei, bzw. einer Mahnaktion?

Entsprechend diesem Beschluss nahmen wir als letztes Traktandum der Delegiertenversammllung eine Statutenänderung am Artikel 12: Finanzen vor. Die allgemeine Statutenrevision, die eigentlich auch noch für diese Delegiertenversammlung vorgesehen war, musste auf die nächste Sitzung verschoben werden. Diese wird voraussichtlich bereits am 24. April stattfinden mit dem Hauptthema Militär. Veronica Schaller

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

Pressecommunique

## BUNDESGERICHT: ANGST VOR GLEICHBERECHTIGUNG?

Zur Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter gemäss der Abstimmung vom 14. Juni 81 hat das Bundesgericht ein erstes Urteil gefällt. Die OFRA begrüsst, dass die Beschwerde der betroffenen Schülerinnen gutgeheissen wurde. Zur Diskussion stand die eindeutig mädchendiskriminierende Aufnahmepraxis in das College secondaire des Kantons Waadt, nach welcher erwiesenermassen die Mädchen strenger benotet wurden als die Knaben, um "eine ungefähr hälftige Ausgewogenheit der Geschlechter in Schülerbestand" zu gewährleisten. Das Bundesgericht bestätigt die Unrechtmässigkeit dieser Praxis und weist darauf hin, dass mit dem neuen Verfassungsartikel auch ein "Recht auf Nichtdiskriminierung" gegeben sei.

In der Frage jedoch, ob eine "gruppenmässige Chancengleichheit" Geltung haben könne, möchte sich das Bundesgericht nicht festlegen. Die "Folgen wären nicht überblickbar"! Die (Damen) und Herren haben es nämlich sofort gemerkt: die Diskriminierung der Mädchen und Frauen würde sonst auf verschiedenen Ebenen wieder auftauchen – und bekämpft werden. Gerade dies ist aber nach dem neuen Verfassungsartikel wünschenswert und absolut nötig.

Deshalb fordert die Delegiertenversammlung der OFRA-Schweiz alle verantwortlichen Amtsstellen, die die Möglichkeit haben, in dieser Sache ihren Einfluss geltendzumachen, und die Gerichte, die allfällige Verletzungen zu beurteilen haben, auf, klare und nicht halbherzige Entscheide zu fällen. Nur so kann ein echter Beitrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter geleistet werden.

......